

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/268
KR.Nr. A 0211/2017 (FD)

Auftrag Daniel Urech (Grüne, Dornach): Vaterschaftsurlaub für die Angestellten des Kantons Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Vorlage zur Einführung eines Vaterschaftsurlaubs von 20 Arbeitstagen (vier Wochen) auszuarbeiten. Dieser soll flexibel innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt des Kindes bezogen werden können.

2. Begründung

Frauen haben gemäss dem Staatspersonalgesetz Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Für Väter dagegen ist im Gesamtarbeitsvertrag bezahlter Urlaub von gerade einmal zwei Tagen vorgesehen. Dies ist nicht mehr zeitgemäss! So führt etwa der Medizinaltechnikkonzern Johnson & Johnson einen 8-wöchigen Vaterschaftsurlaub ein. Auch Väter sollen die Möglichkeit haben, im ersten Lebensjahr des Kindes eine intensive Bindung zu ihrem Kind aufzubauen. Sie sollen genügend Zeit bekommen, um gemeinsam mit der Mutter die verschiedenen Aufgaben zu meistern, welche mit der Geburt eines Kindes verbunden sind. Dies fördert auch die wünschenswerte Möglichkeit der Arbeitnehmenden, die Kinderbetreuung gemeinsam zu organisieren und im Sinne der Gleichstellung der Geschlechter der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Vater und Mutter zu gewährleisten.

Die Ausgestaltung dieses Urlaubs soll den betroffenen Angestellten selbst überlassen werden: ob die Anwesenheit des Vaters gleich in den ersten Wochen nach der Geburt, verteilt auf verschiedene Zeiten oder erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes eingeplant wird, sollen die Väter selbst entscheiden können. Mit der Einführung eines entsprechenden Urlaubs würde sich der Kanton Solothurn als fortschrittlicher Arbeitgeber zeigen und gewinnt für Arbeitnehmende an Attraktivität.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Die bezahlten Urlaubstage sind im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) geregelt. Bei Niederkunft der Ehefrau oder Lebenspartnerin werden heute zwei bezahlte Urlaubstage gewährt (§114 Abs. 3 GAV). Die Möglichkeit, einen unbezahlten Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub zu beziehen, sofern betriebliche Gründe dem nicht entgegenstehen, ist ebenfalls im GAV geregelt (§192 GAV). Änderungen dieser Bestimmungen werden sozialpartnerschaftlich von der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) ausgehandelt.

Wir haben Verständnis für das im Auftrag geschilderte Anliegen. Aus unserer Sicht sind die Bestimmungen über die bezahlten Urlaubstage jedoch ganzheitlich zu überprüfen und den aktuellen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Ein entsprechendes Vorhaben ist auch bereits vorbereitet und geplant. Die Kommission für Chancengleichheit wurde in einem ersten Schritt gebeten, Vorschläge für Verbesserungen einzubringen. Die Vorschläge liegen

mittlerweile vor und das Personalamt wird das Thema in der GAVKO zur Verhandlung einbringen. Die GAVKO wurde bereits orientiert und ist bereit, entsprechende Verhandlungen aufzunehmen.

Aus unserer Sicht ist es unerlässlich, die bezahlten Urlaubstage als wichtigen Teil der Anstellungsbedingungen sozialpartnerschaftlich weiterzuentwickeln, da allfällige Änderungen im GAV abgebildet werden. Dadurch werden alle Bereiche, die den GAV anwenden, einbezogen. Das Vorhaben bezieht sich somit nicht nur auf die Angestellten der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen, sondern auch auf diejenigen der Solothurner Spitäler AG und der Volksschullehrkräfte in den Gemeinden.

Eine ganzheitliche Betrachtung der bezahlten Urlaubstage erscheint uns sinnvoll, da es nebst dem im Auftrag geforderten längeren Vaterschaftsurlaub, noch weitere prüfenswerte Bereiche gibt. Beispielsweise werden für die Angehörigenbetreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen die benötigte Zeit, jedoch höchstens zwei Urlaubstage, gewährt (§114 Abs. 4 GAV). Heute werden aber in zunehmendem Mass Eltern von ihren berufstätigen Kindern betreut. Diese leben in den seltensten Fällen im selben Haushalt. Auch hier wäre eine Anpassung an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen prüfenswert. Wir erwarten von der GAVKO somit eine Überprüfung und Optimierung aller bezahlten Urlaubstage. So können auch die Kostenfolgen ganzheitlich abgeschätzt und bei Beschlüssen berücksichtigt werden.

Ein Vaterschaftsurlaub von 20 Tagen würde in der kantonalen Verwaltung inklusive der kantonalen Anstalten und kantonalen Schulen geschätzt jährlich rund 1'200 bis 1'400 bezahlte Urlaubstage zur Folge haben. Dies entspricht jährlichen Mehrkosten (Bruttolohnsumme) von rund Fr. 300'000.– bis Fr. 350'000.–. Wir gehen bei dieser Schätzung von 60 bis 70 Vaterschaften pro Jahr aus.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut: Die Gesamtarbeitsvertragskommission wird beauftragt, im Rahmen ihrer geplanten Überprüfung der bezahlten Urlaubstage im Gesamtarbeitsvertrag insbesondere zu prüfen, ob die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs eingeführt werden soll.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Aktuarin FIKO (ama)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat